

Bedingungen und Auflagen zur Ausnahmegenehmigung

Sie haben eine Ausnahme von bestehenden Verkehrsvorschriften nach der Straßenverkehrsordnung erhalten. Dies bedeutet für Sie eine besondere Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern im gesperrten Bereich.

Bitte beachten Sie deshalb folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Im Bereich des gesperrten Straßenabschnittes ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme notwendig. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Bereich der auf der Erlaubnis vermerkt ist. Eine weitere Befreiung von den Bestimmungen der StVO ist damit nicht verbunden.
2. Die Ausweiskarte ist im Original mitzuführen. bei haltenden Fahrzeugen ist sie gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe auszulegen. Sie ist unaufgefordert den verantwortlichen Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die im Einzelfall gemachten Weisungen müssen befolgt werden.
3. Rettungsfahrzeuge müssen ungehindert vorbeifahren können.
4. Die Fußgängerzone darf nur auf dem kürzesten Weg mit maximal 10 km/h befahren werden. Fußgänger haben Vorrang.
5. Für die Zufahrt zur Wohnung/Betriebsstätte in der Fußgängerzone darf das Fahrzeug zum Be- und Entladen für max. 30 Minuten abgestellt werden. Die Ankunftszeit muss mit der Parkscheibe eingestellt werden.
6. Bei Veranstaltungen kann die Ausnahmegenehmigung eingeschränkt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Erlaubnis uneingeschränkt zu benutzen.
7. Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, die durch diese Genehmigung entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm, seinen Angehörigen oder Mitarbeitern angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.
8. Diese Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt. Sie erlischt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, bei Widerruf, bei Veräußerung oder Stilllegung des Kraftfahrzeuges. Ebenso bei Aufgabe der Wohnung oder der Betriebsstätte. Die bisherige Erteilung einer Erlaubnis beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung.
9. Bei Widerruf dieser Erlaubnis, Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Fläche besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
10. Diese Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Sie

* gegen diese Bedingungen und Auflagen oder

* wiederholt gegen Bestimmungen der StVO im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis verstoßen.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht übertragbar.

Sollte sich das Kennzeichen oder die Anschrift ändern, muss die Ausweiskarte dem Ordnungsamt zurückgegeben werden.